



Primarschulgemeinde Oberbüren • Sonnentäl

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberbüren • Sonnentäl

vom 12. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Oberbüren • Sonnentäl

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Oberbüren•Sonnentäl sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Oberbüren•Sonnentäl umfasst das Gebiet der beiden Dörfer Oberbüren und Sonnentäl.

Organisationsform

Art. 3

Die Primarschulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Primarschulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Oberbüren•Sonnentäl erlassen am 12. März 2012 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom; in Vollzug ab

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 11**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Unterlagen **Art. 12**

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Stimmenzählerinnen
und Stimmenzähler **Art. 13**

Die Bürgerschaft wählt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung **Art. 14**

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 15**

Wenigstens 100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag **Art. 16**

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung **Art. 17**

Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

⁴ sGS 125.1

Frist

Art. 18

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 19

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 20

Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 21

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 22

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 23

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 24

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Schulrates

Art. 25

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 26

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 27

Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 28

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des Schulra-
tes

Art. 29

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert einem Jahr die Vorlage aus.

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 30

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) Vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 31

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 32

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 33**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule **Art. 34**

Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Teilnahme an Sitzungen **Art. 35**

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 36**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 37**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 39**

Die Gemeindeordnung vom 12. März 2007 wird aufgehoben.

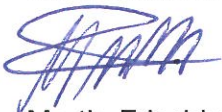
Vollzugsbeginn **Art. 40**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird sofort ab Genehmigung angewendet.

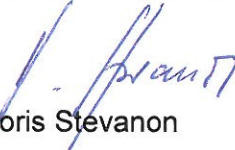
Vom Schulrat erlassen am 27. September 2011

Der Präsident:



Martin Frischknecht

Die Ratsschreiberin:

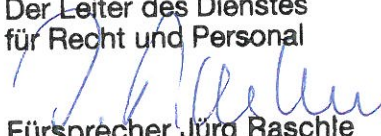


Doris Stevanon

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Oberbüren•Sonnental an der Bürgerversammlung beschlossen am 12. März 2012.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **- 5. April 2012**

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 100'000 je Fall		über 100'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	---	Bis 20'000 je Fall		über 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ²	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	---	Bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	---	---	---
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	---	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.